



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Januar 1991

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Hinter uns liegt ein bewegtes Jahr, das seine für uns wesentliche Prägung durch die Wiederherstellung der Deutschen Einheit zum 3. Oktober 1990 erfahren hat. Der Zusammenschluß der beiden deutschen Staaten, der die Erweiterung der Bundesrepublik um fünf Bundesländer und die Vereinigung West- und Ostberlins mit sich brachte, war ein die Menschen über alle Grenzen hinweg beherrschendes Thema. Er bleibt in seinen Wirkungen eine große Aufgabe für uns alle.

Nun gilt es, sich dieser Aufgabe zu stellen und insbesondere das soziale wie wirtschaftliche Gefälle von West nach Ost abzubauen, um zu verhindern, daß wir uns trotz der staatlichen Vereinigung in Bürger erster und zweiter Klasse teilen. Eine der Voraussetzungen dafür ist der Aufbau einer leistungsstarken und zeitgemäßen Verwaltung in den östlichen Bundesländern auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen.

Auf diesem Gebiet haben Nordrhein-Westfalen und seine Landes- und Kommunalverwaltungen früh die Initiative ergriffen. Viele kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und in einzelne Orte der neuen Länder gegangen und haben dort in wirkungsvoller Weise Hilfe geleistet. Diese enge Zusammenarbeit wird auch im neuen Jahr noch vonnöten sein und deshalb bis auf weiteres fortgesetzt.

Die Geschehnisse im Osten, nicht nur in der ehemaligen DDR, sondern auch in Polen, Rumänien und der Sowjetunion, brachten auch 1990 wieder einen starken Zuzug von Aus- und Übersiedlern mit sich. Er stellt Bürger und Verwaltung vor sehr hohe Anforderungen, gilt es doch, die soziale Integration der Neuankömmlinge sicherzustellen und zum anderen die schon vorher bestehenden Engpässe auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt im Interesse aller abzubauen. Dabei ist deutlich geworden, daß noch weitere Anstrengungen vor uns liegen, um die vielfach schlechte Wohnungssituation zu verbessern.

Neue Probleme ergaben sich auch durch den starken Zustrom von ausländischen Flüchtlingen, die Städte und Gemeinden bei der Unterbringung der Menschen zum Teil in erhebliche Bedrängnis brachten. Viele unverschuldet in Not Gera- tene wurden zu Unrecht pauschal als Wirtschaftsflüchtlinge abqualifiziert, zu Flüchtlingen also, die nicht aus Angst vor der Gewalt und vor dem Verhungern zu uns kommen, sondern aus ärmlichen, aber gesicherten Verhältnissen nach höherer Lebensqualität streben.

Es gibt keine einfache, überzeugende Antwort auf diese Flüchtlingsströme, von denen viele Länder Europas betroffen sind. Bleibe- und Rückkehrhilfe, eine neue Einwanderungspolitik, Grenzsicherung und ausländerrechtliche Folgerungen gehören zu den Instrumenten, die diskutiert und im Zusammenhang erprobt werden müssen. Das ist eine weitere bedeutende Aufgabe für das neue Jahr. Der öffentliche Dienst bleibt aufgerufen, in der bisher schon beispielhaft praktizierten Weise zum Abbau von Ausländerfeindlichkeit beizutragen, wo immer sie deutlich wird.

Im Zuge des fortschreitenden Strukturwandels konnten im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen, und das ist sehr erfreulich, zahlreiche neue Arbeitsplätze insbesondere im Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich sowie in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechniken und des Umweltschutzes geschaffen werden. Diese Daten bestätigen die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges und ermuntern dazu, uns auch in Zukunft tatkräftig für Maßnahmen der Arbeitsplatzbeschaffung und -sicherung sowie für die Belange der Umwelt und Ökologie einzusetzen.

Durch Ihren Einsatz und Ihre Leistungen haben Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Verwaltungen des Landes, in Zeiten großer Veränderungen in Staat und Gesellschaft stets mit dazu beigetragen, das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung zu rechtfertigen. Ich weiß, daß Sie auch die im neuen Jahr in Angriff zu nehmenden schwierigen Aufgaben mit Ideenreichtum und Engagement bewältigen und die in uns alle gesetzten Erwartungen nicht enttäuschen werden.

Für das Jahr 1991 wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen Gesundheit und Glück sowie im privaten und beruflichen Bereich Erfolg und Zufriedenheit.

Dr. Herbert Schnoor
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	7. 12. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben	3
632	28. 11. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Gehaltsscheckbestimmungen	3
7861	4. 12. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau	3

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19. 11. 1990	Bek. – Generalkonsulat der Republik Bolivien, Hamburg	3
30. 11. 1990	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Guinea, Hamburg	3
30. 11. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	3
3. 12. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	3
4. 12. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	4
	Landeswahlleiter	
4. 12. 1990	Bek. – Landtagswahl 1990; Feststellung einer Nachfolgerin aus der Landesreserveliste	4
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
11. 12. 1990	Bek. – Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989 und Entlastung des Verbandsvorstehers	4
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1990	5
	Nr. 22 v. 15. 11. 1990	5
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 67 v. 29. 11. 1990	6
	Nr. 68 v. 30. 11. 1990	6

I.

20323

**Zahlung
von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen
an Versorgungsberechtigte, die ihren
Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 12. 1990 -
B 3245 - 12 - IV B 4

Die Deutsche Bundesbank hat mit ihren Mitteilungen Nr. 6009/90 und 6010/90 vom 7. 6. 1990 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 23. 6. 1990) mit Wirkung vom 1. 7. 1990 alle noch bestehenden devisenrechtlichen Beschränkungen des innerdeutschen Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs aufgehoben, soweit sie nicht den vom Bundesminister für Wirtschaft geregelten Waren- und Dienstleistungsverkehr betreffen. Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge können daher ohne Beschränkung an Empfänger in der bisherigen DDR und dem bisherigen Berlin (Ost) überwiesen werden.

In meinem RdErl. v. 8. 8. 1983 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen für die Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben, werden deshalb im Einvernehmen mit dem Innenministerium der Satz 1 sowie die Nummer 1 und die Überschrift „2. Ausland“ gestrichen.

- MBl. NW. 1991 S. 3.

632

Gehaltsscheckbestimmungen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 11. 1990 -
I D 3 - 0070 - 28.7

Mein RdErl. v. 1. 2. 1963 (SMBl. NW. 632) wird im Benehmen mit den obersten Landesbehörden und nach Anhörung des Landesrechnungshofs wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „100 DM“ durch die Worte „300 DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1991 S. 3.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion
in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 4. 12. 1990 - II A 3 - 2114/21

Mein RdErl. v. 22. 5. 1990 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4.3.2 wird nach dem Wort „ist“ ein Komma gesetzt und wird das Wort „und“ gestrichen.
2. In Nummer 4.3.3 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird folgende Nummer 4.3.4 angefügt:
4.3.4 die Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen.
4. In Nummer 4.4 wird folgender Absatz angefügt:
Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über dem jeweils geltenden Referenzeinkommen liegen, welches sich aus dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) ergibt. Außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 v.H. des Referenzeinkommens überschreitet.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. November 1990 in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 3.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Bolivien, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 11. 1990 -
II B 5 - 405 - 1

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bolivien in Hamburg ernannten Frau Ana Maria Torres de Bumüller am 8. 11. 1990 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Campero Paz, am 25. 8. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1991 S. 3.

Honorarkonsulat der Republik Guinea, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1990 -
II B 5 - 417.1 - 1

Am 13. 11. 1990 hat die Bundesregierung der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guinea in Hamburg zugestimmt und Herrn Lothar Golgert das Exequatur als Honorarkonsul für die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsuls der Republik Guinea in Duisburg, Herrn Heinrich Stomberg, verringert sich entsprechend und erstreckt sich nunmehr noch über die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

- MBl. NW. 1991 S. 3.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1990 -
II B 5 - 451 - 6/86

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. 7. 1989 ausgestellte und bis zum 29. 7. 1992 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5140 von Herrn Umut Topcuoglu, Sohn des Generalkonsuls Sanli Topcuoglu - Türkisches Generalkonsulat Münster, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1991 S. 3.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 12. 1990 -
II B 5 - 446 - 1

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 5. 1990 ausgestellte und bis zum 16. 5. 1992 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5286 von Frau Névina Raaflaub, Bedienstete des Verwaltungspersonals - Schweizerisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1991 S. 3.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 12. 1990 - I B 1

Der Dienstausweis Nr. 5 der Frau Jantje Salander, ausgestellt am 22. 5. 1989 vom Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBL NW. 1991 S. 4.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1990****Feststellung einer Nachfolgerin aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 12. 1990 - I A 1/20-11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Werner Schumacher ist am 22. November 1990 verstorben.

Als Nachfolgerin ist

Frau Heidi Busch
Riehler Gürtel 25
5000 Köln 60

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 30. November 1990 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBL NW. S. 437) u. v. 23. 5. 1990 (MBL NW. S. 775).

- MBL NW. 1991 S. 4.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989 und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 11. 12. 1990

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 7. Dezember 1990 die Abnahme der Jahresrechnung 1989 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1989 Entlastung erteilt.

Der Beschluß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Porscheplatz, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 11. Dezember 1990

Kurt Busch
Verbandsvorsteher

- MBL NW. 1991 S. 4.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anzeige-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder oder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland	241	für die Renovierung erforderlichen Geldbetrag zu zahlen habe, so unterliegt der Zahlungsanspruch, ebenso wie der ursprüngliche Anspruch, der kurzen Verjährungsfrist des § 558 Abs. 1 BGB. – Die Vereinbarung, daß die in § 558 BGB festgelegte Verjährungsfrist für die Ersatzansprüche des Vermieters erst sechs Monate nach Auszug des Mieters zu laufen beginne, verstößt gegen § 225 Satz 1 BGB und ist daher gemäß § 134 BGB nichtig. – Im Rahmen eines Mietrechtsverhältnisses ist der Beweissicherungsantrag nicht geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. OLG Düsseldorf vom 31. Mai 1990 – 10 U 94/89	247
Bekanntmachungen	243	4. EuGVÜ Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1, Artikel 16 Nr. 1, Artikel 18; ZPO § 39; BGB §§ 269, 270. – Zur Frage der internationalen Zuständigkeit bei Untervermietung eines in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Ladenlokals an einen niederländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in den Niederlanden. OLG Düsseldorf vom 28. Juni 1990 – 10 U 8/90	247
Personalnachrichten	243	Strafrecht	
Ausschreibungen	245	1. StPO § 44 Satz 1, § 401 Abs. 2 Satz 1. – Zum Verschulden des Nebenklägers bei Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung. OLG Düsseldorf vom 13. März 1990 – 1 Ws 54 und 214/90	249
Rechtsprechung		2. StPO §§ 44, 464. – Bei Anfechtung von Kosten- und Auslagenentscheidungen im Urteil wird ein Anwaltsverschulden dem Betroffenen zugerechnet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. OLG Düsseldorf vom 15. März 1990 – 3 Ws 163/90	249
Zivilrecht		3. StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d. – Zu den Merkmalen der unübersichtlichen Stelle und der Rücksichtslosigkeit i.S.d. § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d StGB. OLG Düsseldorf vom 7. Mai 1990 – 3 Ws 352/90	250
1. VVG § 61. – Es stellt nur ein Augenblicksversagen dar, das den Vorwurf schlechthin unentschuldbaren Fehlverhaltens nicht rechtfertigt, wenn es dadurch zu einem Brandschaden kommt, daß ein im Haushalt wenig erfahrener junger Mann vergißt, eine elektrisch betriebene und mit einem Thermostaten versehene Friteuse abzuschalten, nachdem er das fertige Fritiergut dem Gerät entnommen hat. OLG Köln vom 2. März 1990 – 20 U 195/89	246	4. StGB §§ 57 a, 57. – Zur Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe. OLG Düsseldorf vom 18. Mai 1990 – VI 2/90	250
2. BGB §§ 823, 1004. – Der Grundsatz, daß bereits eine einmalige Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr begründet, gilt uneingeschränkt nur für den Bereich des Wettbewerbsrechts. Außerhalb dieses Rechtsbereiches ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, welcher Beweiswert einer Verletzungshandlung für die Annahme einer Wiederholungsgefahr zukommt. OLG Köln vom 2. Mai 1990 – 11 U 2/90	246		
3. BGB §§ 535 f., 558, 202, 208, 225 Satz 1, § 852 Abs. 2 analog. – Haben die Mietvertragsparteien die ursprünglich vereinbarte Verpflichtung des Mieters zur Renovierung des Mietobjekts bei Mietende später einverständlich dahingehend abgeändert, daß er statt dessen den			

– MBl. NW. 1991 S. 5.

Nr. 22 v. 15. 11. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Finanzgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen	253	Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung (JUKOS)	259
Vierte Änderung der Vorläufigen Geschäftsweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAV)	257	Bekanntmachungen	260
Geschäftsweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GWV)	259	Berichtigung	261
		Personalnachrichten	261
		Ausschreibungen	263
		Gesetzgebungsübersicht	263

– MBl. NW. 1991 S. 5.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 67 v. 29. 11. 1990**

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	31. 10. 1990	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	606
2023	13. 11. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	608
216 2023	31. 10. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	609
311	13. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille	609
92	22. 10. 1990	Verordnung über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden	609
92	30. 10. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gefahrguttransportrecht	610

– MBl. NW. 1991 S. 6.

Nr. 68 v. 30. 11. 1990

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
	7. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1990/91	612
	7. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1990/91	621

– MBl. NW. 1991 S. 6.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
 Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569